

Geschäftsverzeichnissnr. 3790
Urteil Nr. 104/2006 vom 21. Juni 2006

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 29 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, erhoben von Aung Maw Zin.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Oktober 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Oktober 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Aung Maw Zin, der in 1000 Brüssel, rue de Wynants 23, Domizil erwählt, infolge des Urteils des Hofes Nr. 68/2005 vom 13. April 2005 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Mai 2005) Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 29 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Gesellschaft französischen Rechts Total S.A. (vormals TotalFinaElf S.A.), die in 1180 Brüssel, avenue Winston Churchill 253, Domizil erwählt, T. Desmarest und H. Madeo, die in 1000 Brüssel, avenue de la Renaissance 34/1, Domizil erwählen,

- dem Ministerrat.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Gesellschaft französischen Rechts Total S.A. hat einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. April 2006

- erschienen

- . RA A. Deswaef und RA G. Chapelle, ebenfalls *loco* RAin V. van der Plancke, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

- . RA B. Cambier, RA L. Cambier, RA N. Angelet, RA A. de Schoutheete und RA E. Verbruggen, in Brüssel zugelassen, für die Gesellschaft französischen Rechts Total S.A.,

- . RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der Kläger beantragt die teilweise Nichtigerklärung von Artikel 29 § 3 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, das am 7. August 2003 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde.

In seinem Urteil Nr. 68/2005 vom 13. April 2005, das als Antwort auf eine präjudizielle Frage erging, erkannte der Hof unter anderem für Recht:

« Insofern er die Entbindung der belgischen Rechtsprechungsorgane auferlegen würde, obwohl zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung ein Kläger ein in Belgien anerkannter Flüchtling ist, verstößt Artikel 29 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung ».

B.1.2. Der Kläger war Partei im Entbindungsverfahren vor dem Kassationshof und ist in dem präjudiziellen Verfahren interveniert, das zu dem vorerwähnten Urteil Nr. 68/2005 geführt hat. Im Anschluss an dieses Urteil hat der Kassationshof am 29. Juni 2005 ein Urteil gefällt, durch das die Entbindung des belgischen Gerichts für die Rechtssache ausgesprochen wurde, die durch den Untersuchungsrichter in Brüssel auf der Grundlage einer unter anderem durch den Kläger eingereichten Klage untersucht wurde.

### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage*

B.2.1. Das Urteil Nr. 68/2005 vom 13. April 2005 wurde am 9. Mai 2005 im *Belgischen Staatsblatt* 2005 veröffentlicht. Die am 13. Oktober 2005 eingereichte Klage ist *ratione temporis* zulässig aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.2.2. Die Gesellschaft Total S.A. und zwei ihrer Verwaltungsratsmitglieder - intervenierende Parteien vor dem Hof - stellen das Interesse des Klägers in Abrede. Sie vertreten einerseits die Auffassung, dass dieser, weil er Partei in dem präjudiziellen Verfahren gewesen sei, das zu dem Urteil Nr. 68/2005 geführt habe, durch dieses Verfahren sein Interesse erschöpft habe, dass es ihm andererseits im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen

Bestimmung unmöglich sei, die Zurückziehung des Urteils des Kassationshofes vom 29. Juni 2005 zur Entbindung der belgischen Gerichte hinsichtlich der vom Kläger eingeleiteten Rechtssache zu erreichen.

B.2.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.4. Das durch Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Interesse unterscheidet sich nicht von demjenigen, das durch Artikel 2 desselben Gesetzes vorgeschrieben ist.

B.2.5. Das Flüchtlingsstatut wurde dem Kläger durch die zuständigen belgischen Behörden im Jahr 2001 zuerkannt. Nach dieser Zuerkennung hat er Klage bei einem belgischen Untersuchungsrichter auf der Grundlage des Gesetzes vom 16. Juni 1993 über die Ahndung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht eingereicht. Durch Urteil vom 29. Juni 2005 hat der Kassationshof in Anwendung der angefochtenen Bestimmung die Entbindung der belgischen Gerichte hinsichtlich der vom Kläger eingereichten Klage angeordnet, unbeschadet der Formulierung des präjudiziellen Urteils Nr. 68/2005 in dieser Sache.

Die angefochtene Bestimmung kann sich direkt und nachteilig auf die Lage des Klägers auswirken, und diese Auswirkung bleibt nach dem präjudiziellen Urteil des Hofes und dem anschließenden Urteil des Kassationshofes vom 29. Juni 2005 bestehen, wobei die in diesem Urteil ausgesprochene Entbindung der belgischen Gerichte beweist, dass der Kläger sein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung nicht erschöpft hat.

B.2.6. Der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung sich direkt und nachteilig auf die Lage des Klägers auswirken kann, reicht aus, um das durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Interesse zu beweisen. Der Hof braucht sich im Übrigen nicht die Frage nach den Aussichten des Klägers, dass im Falle der Nichtigkeitsklärung das Urteil des Kassationshofes vom 29. Juni 2005 zurückgezogen wird, zu stellen, da nicht behauptet werden kann, das Interesse an

der Nichtigerklärung einer Norm, wogegen eine Beschwerde vorliegt, würde sich auf die Möglichkeiten der späteren Anwendung des Zurückziehungsverfahrens beschränken.

B.2.7. Außerdem haben die Erwägungen der intervenierenden Parteien bezüglich der Zulässigkeit und der Begründetheit der durch den Kläger beim Untersuchungsrichter eingereichten Klage mit Auftritt als Zivilpartei nichts mit der vorliegenden Klage zu tun; sie sind durch Strafgerichte zu beurteilen.

B.2.8. Schließlich betreffen die Gründe der Unzulässigkeit der Klage, die die intervenierenden Parteien aus der Rechtskraft des präjudiziellen Urteils Nr. 68/2005 sowie des Urteils des Kassationshofes vom 29. Juni 2005 ableiten, die Auslegung und die Tragweite der angefochtenen Bestimmung, weshalb sie bei der Prüfung der Hauptsache behandelt werden.

### *Zur Hauptsache*

B.3. Das Gesetz vom 5. August 2003 hebt das Gesetz vom 16. Juni 1993 über die Ahndung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auf, das durch die Gesetze vom 10. Februar 1999, 10. April und 23. April 2003 abgeändert worden war, und fügt die Bestimmungen dieses Gesetzes, von denen einige abgeändert werden, ins Strafgesetzbuch, in den einleitenden Titel des Strafprozessgesetzbuches und in das Strafprozessgesetzbuch ein.

Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. August 2003 fügt Artikel 10 Nr. *1bis* in den einleitenden Titel des Strafprozessgesetzbuches ein, der bestimmt:

« Außer in den Fällen, die in den Artikeln 6 und 7 § 1 vorgesehen sind, kann in Belgien ein Ausländer verfolgt werden, der außerhalb des Königreichs Folgendes begangen hat:

[...]

*1bis*. einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht im Sinne von Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches gegen eine Person, die zum Tatzeitpunkt ein belgischer Staatsangehöriger ist, oder eine Person, die sich seit mindestens drei Jahren tatsächlich, gewöhnlich und rechtmäßig in Belgien aufhält ».

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass im Vergleich zur vorherigen Situation die Möglichkeiten der Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Befassung belgischer Gerichte eingeschränkt werden, indem das passive Personalitätsprinzip darin verankert ist.

B.4. Der Gesetzgeber war bemüht, das Los der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. August 2003 eingereichten Klagen, die sich zu diesem Zeitpunkt immer noch im Stadium der Ermittlung oder der gerichtlichen Untersuchung befanden, zu regeln durch Annahme von Artikel 29 § 3 dieses Gesetzes, der Gegenstand dieser Klage ist. Diese Übergangsbestimmung lautet wie folgt:

« Anhängige Gerichtsverfahren, für die am Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes Ermittlungen laufen und die in Zusammenhang stehen mit den in Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, werden vom Föderalprokurator binnen dreißig Tagen nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes eingestellt, wenn sie die in den Artikeln 6 Nr. *1bis*, 10 Nr. *1bis* und *12bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Kriterien nicht erfüllen.

Anhängige Gerichtsverfahren, für die am Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes eine gerichtliche Untersuchung läuft und die in Zusammenhang stehen mit den in Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, werden binnen dreißig Tagen nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes vom Föderalprokurator an den Generalprokurator beim Kassationshof übertragen, mit Ausnahme der Sachen, die am Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchungshandlung waren, sofern entweder mindestens ein Kläger zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung die belgische Staatsangehörigkeit besaß oder mindestens ein mutmaßlicher Urheber am Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes seinen Hauptwohntort in Belgien hat.

Innerhalb der gleichen Frist übermittelt der Föderalprokurator über jede der übertragenen Sachen einen Bericht, in dem er ihre Nichtübereinstimmung mit den in den Artikeln 6 Nr. *1bis*, 10 Nr. *1bis* und *12bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Kriterien angibt.

Binnen fünfzehn Tagen nach dieser Übertragung fordert der Generalprokurator den Kassationshof auf, binnen dreißig Tagen die Entbindung des belgischen Gerichts auszusprechen, nachdem er den Föderalprokurator sowie, falls sie darum ersucht haben, die Kläger und die von dem mit der Sache befassten Untersuchungsrichter Beschuldigten angehört hat. Der Kassationshof befindet auf der Grundlage der in den Artikeln 6 Nr. *1bis*, 10 Nr. *1bis* und *12bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Kriterien.

Für Gerichtsverfahren, die nicht aufgrund von § 3 Absatz 1 des vorliegenden Artikels eingestellt werden oder für die die Entbindung nicht aufgrund des vorhergehenden Absatzes ausgesprochen wird, bleiben die belgischen Gerichte zuständig ».

B.5. Der Kläger leitet einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ab, insofern die Übergangsbestimmung, die die Entbindung der belgischen Gerichte hinsichtlich der Gerichtsverfahren, für die eine gerichtliche Untersuchung laufe, vorsehe, selbst dann Anwendung finde, wenn einer der Kläger zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung als Flüchtling anerkannt gewesen sei, während sie nicht Anwendung finde, wenn wenigstens einer der Kläger zum selben Zeitpunkt Belgier gewesen sei.

B.6. Bezüglich der Ausnahme in der Übergangsregelung für die Entbindung, die Gegenstand der Klage ist, wonach das Entbindungsverfahren nicht angewandt wird, wenn wenigstens ein Kläger « zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung » in einer Rechtssache, die Gegenstand einer Untersuchungshandlung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. August 2003 war, die belgische Staatsangehörigkeit besaß, heißt es in der Begründung, dass der Gesetzgeber die Tragweite der Abweichung auf die Rechtssachen begrenzen wollte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes « eine eindeutige Verbindung zu Belgien » aufwiesen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-0103/001, S. 10).

Als der Gesetzgeber Artikel 10 Nr. 1*bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches angenommen hat mit der Begründung, dass Personen, die keinerlei Verbindung zu Belgien haben, auf das Gesetz vom 16. Juni 1993 zurückgriffen aus Gründen, die nichts mit der geordneten Rechtspflege und der Zielsetzung dieses Gesetzes zu tun haben, konnte er eine Übergangsmaßnahme zu Gunsten von Personen ergreifen, die durch das rechtliche Band der Staatsangehörigkeit mit Belgien verbunden sind. Eine solche Übergangsmaßnahme ist sachdienlich im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers.

B.7. Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge lautet wie folgt:

« In dem vertragschließenden Staat, in dem ein Flüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten [...] dieselbe Behandlung wie ein eigener Staatsangehöriger ».

B.8.1. Diese Bestimmung wirkt sich unmittelbar auf die belgische Rechtsordnung aus; sie ist ausreichend präzise und vollständig, damit ihre Anwendung ohne zusätzliche Ausführungsmaßnahme möglich ist. Aufgrund dieser «unmittelbar anwendbaren» Beschaffenheit verhinderte sie aus Gründen der gleichen Behandlung wie Personen, die zu diesem Zeitpunkt die belgische Staatsangehörigkeit besaßen, die Entbindung der belgischen Gerichte hinsichtlich der Klagen, die durch Personen eingereicht worden waren, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung die Eigenschaft als anerkannter Flüchtling besaßen.

B.8.2. Der Hof nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Kassationshof in seinem Urteil vom 5. Mai 2004, mit dem eine der präjudiziellen Fragen gestellt wurde, die zum Urteil Nr. 68/2005 geführt haben, implizit - und in seinem Urteil vom 29. Juni 2005 ausdrücklich - den Standpunkt vertreten hat, dass das Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 «nicht zur Folge hat, die Übergangsregelung des vorerwähnten Artikels 29 § 3 Absatz 2 zur Anwendung zu bringen, wenn ein Kläger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien hat, dort das Statut als Flüchtling besitzt».

B.9. Die unmittelbare Anwendbarkeit von Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 erforderte es, die angefochtene Bestimmung so anzuwenden, dass sie diesem Abkommen entsprach. In ihrer Formulierung ermöglicht die angefochtene Bestimmung es den anerkannten Flüchtlingen jedoch nicht, auf die gleiche Weise wie Kläger mit belgischer Staatsangehörigkeit Zugang zu den Gerichten zu haben.

Der Hof muss daher prüfen, ob die angefochtene Bestimmung gegen die durch den Kläger angeführten Bestimmungen verstößt. Der Gesetzgeber ist nämlich dazu gehalten, die internationalen Verpflichtungen zu beachten, die Belgien eingegangen ist, und es obliegt gegebenenfalls dem Hof, Vertragsverletzungen des Gesetzgebers zu ahnden, wenn diese ebenfalls einen Verstoß gegen eine Bestimmung darstellen, deren Einhaltung er aufgrund von Artikel 142 der Verfassung gewährleistet.

B.10. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. August 2003 geht nicht hervor, dass der Gesetzgeber auf die Lage von Klägern mit Flüchtlingsstatut geachtet hätte und dass er bemüht gewesen wäre, ihnen gegenüber die Verpflichtungen einzuhalten, die sich für ihn aus Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens vom 28. Juni 1951 ergeben.

B.11. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er die Entbindung der belgischen Gerichte in Bezug auf Beschwerden vorgesehen hat, die aufgrund des Gesetzes vom 18. Juni 1993 durch Personen eingereicht wurden, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung in Belgien als Flüchtling anerkannt waren, während Beschwerden von Personen, die zum selben Zeitpunkt die belgische Staatsangehörigkeit besaßen, nicht den Gegenstand einer Entbindung darstellen konnten, gegen die Artikel 10, 11, und 191 der Verfassung verstoßen hat, in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

B.12. Der Klagegrund ist begründet.

*In Bezug auf den Umfang und die Tragweite der Nichtigklärung*

B.13. Artikel 29 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. August 2003, der die Ursache der in B.11 angeführten Diskriminierung ist, sieht den Grundsatz der Entbindung vor und geht mit einer Ausnahme für die durch Belgier eingereichte Beschwerden einher. Eine Nichtigklärung, die ausschließlich diese Ausnahme für Belgier betreffen würde, hätte zur Folge, dass für die durch Belgier eingereichten Beschwerden die Gerichte entbunden werden könnten, was im Widerspruch zur Zielsetzung des Gesetzgebers stehen würde, die der Hof in seinem Urteil Nr. 68/2005 als rechtmäßig angesehen hat. Eine solche Nichtigklärung hätte überdies keine nützlichen Folgen für die Personen mit Flüchtlingsstatut, die Opfer der durch den Hof festgestellten Diskriminierung sind.

B.14. Folglich ist im Gesetz vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Artikel 29 § 3 Absatz 2 vollständig sowie die Absätze 3 und 4 und in Absatz 5 die Wörter « oder für die die Entbindung nicht aufgrund des vorhergehenden Absatzes ausgesprochen wird », die damit untrennbar verbunden sind, für nichtig zu erklären.

B.15. Die intervenierenden Parteien führen an, die Nichtigklärung dieser Bestimmungen, insofern sie zur Folge hätte, dass die belgischen Gerichte gegebenenfalls erneut mit Beschwerden befasst werden könnten, für die sie in Anwendung der für nichtig erklärten Bestimmung

entbunden worden seien oder hätten entbunden werden müssen, stehe im Widerspruch zu Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, zu Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und zu Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in denen das Legalitäts- und Nichtrückwirkungsprinzip in Strafsachen verankert sei.

B.16. Die für nichtig erklärte Bestimmung legt keine Unterstrafestellung fest und erlegt keine Strafe auf, sondern dient lediglich dazu, die Zuständigkeit der belgischen Gerichte zu bestimmen. Die Nichtigerklärung dieser Bestimmung bewirkt ebenfalls nicht, dass eine neue Unterstrafestellung oder eine Strafe festgelegt wird; sie führt auch keine aufgehobene Unterstrafestellung oder Strafe wieder ein. Die Nichtigerklärung bezieht sich in der Tat lediglich auf die Zuständigkeit der belgischen Gerichte, und sie hat zur Folge, dass eine Zuständigkeitsregel, die von einer gewählten beratenden Versammlung angenommen worden war, ehe die zur Last gelegten Taten begangen wurden, wieder eingeführt wird.

Im Gegensatz zu den im Urteil Nr. 73/2005 beschriebenen Umständen, in dem der Hof den Standpunkt vertreten hat, dass das angefochtene Gesetz eine Bestimmung des materiellen Strafrechts war, weil sie einer in Belgien ausgeübten Verfolgung eine Rechtsgrundlage verlieh, während vorher keine Rechtsgrundlage für eine Verfolgung und Bestrafung in Belgien von Taten, die im Ausland begangen und der klagenden Partei zur Last gelegt wurden, bestand, hat die Nichtigerklärung nicht zur Folge, dass Handlungen verfolgbar und strafbar werden, die es in Belgien zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurden, nicht waren. Zu dem Zeitpunkt, als die Taten, die Gegenstand der bei dem belgischen Untersuchungsrichter eingereichten Klage sind, begangen worden sein sollten, und vorbehaltlich der den Strafgerichten obliegenden Prüfung, ob diese Taten im Gesetz vom 16. Juni 1993 vorgesehen waren, waren nämlich die belgischen Gerichte befugt, darüber zu befinden, so dass deren Urheber die etwaigen Folgen ihrer Handlungen zu dem Zeitpunkt, als sie diese begingen, vorhersehen konnten.

B.17. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung im Gegensatz zu dem, was die intervenierenden Parteien behaupten, keine Regel des materiellen Strafrechts enthält und ihre Nichtigerklärung nicht der Einführung einer solchen gleichkommt.

Der Umstand, dass die Entbindung der belgischen Gerichte zu einem gewissen Zeitpunkt ausgesprochen wurde und dass sie gegebenenfalls neu befasst werden könnten, hat zwar zur Folge, die Hoffnungen zunichte zu machen, die die intervenierenden Parteien gegebenenfalls infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 5. August 2003 hegen konnten, doch er beeinträchtigt nicht ihr grundlegendes Rechte auf Beachtung des strafrechtlichen Legalitätsprinzips.

*In Bezug auf die Aufrechterhaltung gewisser Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung*

B.18. Die für nichtig erklärte Bestimmung ist eine Übergangsbestimmung, die nur in Bezug auf Rechtssachen wirksam war, für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch eine gerichtliche Untersuchung lief, und die je nach Fall mit der Entbindung der belgischen Gerichte oder der Aufrechterhaltung der Zuständigkeit dieser Gerichte für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Rechtssachen ihre Wirkung erschöpft hat.

B.19. In Anwendung dieser Bestimmung wurden die belgischen Gerichte für jene Rechtssachen entbunden, die entweder beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. August 2003 nicht Gegenstand einer Untersuchungshandlung gewesen waren oder die zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung durch ausländische Kläger eingereicht wurden, oder die gegen mutmaßliche Täter gerichtet waren, die am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 5. August 2003 keinen Hauptaufenthalt in Belgien hatten.

B.20. Durch das Urteil Nr. 68/2005 hat der Hof anerkannt, dass der Gesetzgeber die Entbindung der belgischen Gerichte organisiert, wenn der Kläger weder Belgier noch anerkannter Flüchtling war. Die Nichtigerklärung könnte also nicht die Möglichkeit zur Folge haben, dass die belgischen Gerichte wieder mit allen Beschwerden befasst würden, für die sie in Anwendung der für nichtig erklärten Bestimmung entbunden worden sind. Folglich sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung anzugeben, die als endgültig anzusehen sind, so dass die Nichtigerklärung nur die Rechtssachen betrifft, in denen wenigstens einer der Kläger zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung ein in Belgien anerkannter Flüchtling war.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 29 § 3 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die Absätze 2, 3 und 4 sowie in Absatz 5 die Wortfolge « oder für die die Entbindung nicht aufgrund des vorhergehenden Absatzes ausgesprochen wird » für nichtig;

- erhält unter den Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen diejenigen endgültig aufrecht, die zur Entbindung der belgischen Gerichte geführt haben, wenn kein einziger Kläger zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung ein in Belgien anerkannter Flüchtling war.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior